



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rebekka.rufer@seco.admin.ch

Appenzell, 21. Juni 2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den oben erwähnten Gesetzen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

a) Weiterentwicklung der Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft

Mit dem Gesetz sollen Investitionen nur dann gefördert werden, wenn sie marktgerecht sind und damit den Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft unterstützen sowie wenn sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Die Schweizerische Gesellschaft für Hotkredit (SGH) ist ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument, welches die Wettbewerbsfähigkeit begünstigt. Die Wirksamkeit und Effizienz dieser Förderinstrumente wurden vom Bund eingehend untersucht, als zielführend ausgestaltet und als hinreichend finanziert beurteilt. Das dabei festgestellte Optimierungspotential kann und soll innerhalb der bestehenden Gefässe ausgeschöpft werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass keine neuen Strukturen, insbesondere bei der SGH, geschaffen werden.

Gemäss Revisionsvorlage kann die SGH für Vorhaben, welche die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren Strukturwandel besonders begünstigen, vorteilhaftere Zinsbedingungen sowie vorteilhaftere Amortisationsbedingungen oder -fristen vorsehen (Art. 4 Abs. 6 E-FBG). Die «nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft» kann somit dann eine Rolle spielen, wenn diese besonders begünstigt wird. Eine seriöse Bewertung, ob diese Voraussetzung - notabene unter Gewährleistung der einzuhaltenden Gleichbehandlung - erfüllt ist, dürfte äusserst anspruchsvoll sein. Die SGH soll primär ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument bleiben, welches sich auf die Wettbewerbsfähigkeit fokussiert.

Die Standeskommission spricht sich für die Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen aus. Auf die Einführung genereller Ziele, die nur als Sondertatbestände Anwendung finden (Anwendung nur bei besonders förderungswürdigen Vorhaben) soll im Zielartikel jedoch verzichtet werden.

b) Ausdehnung des Förderperimeters

Eine vollständige Öffnung des Förderperimeters, wie sie die Motion 22.3021 WAK-N «Gleichlange Spiesse» vorschlägt, würde die ursprüngliche «ratio legis» der staatlichen Tätigkeit in der Beherbergungswirtschaft (starke Saisonalität, Witterungsabhängigkeit, kleine Strukturen in alpinen und ländlichen Tourismusgebieten) deutlich schwächen. Die Effekte würden in Regionen spürbar, in welchen dies gerade nicht gewollt ist. Gleichzeitig würden Mitnahmeeffekte hervorgerufen. Das «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum» (Motion 19.3234 Stöckli) würde einerseits zusätzliche Kosten für den Bund und andererseits einen enormen administrativen Aufwand bedeuten. Auf die Ausdehnung des Förderperimeters und auf die Einschränkung der Förderung auf «Individualbetriebe» ist deshalb ersatzlos zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)